

Konsistorium, das ja ebenfalls einen weiten Personenkreis hinzuzieht, bietet hier ja eine beachtliche Parallele. Vor allem bei der Abwesenheit des Papstes von Rom wird der Rat der anwesenden Bischöfe und geistlichen Würdenträger eingeholt³⁵⁴), und es lag z. B. sicherlich nahe, bei der Verleihung des päpstlichen Schutzes an Camaldoli, das in engen Beziehungen zu Arezzo stand und in dessen Diözese lag, den Bischof von Arezzo heranzuziehen³⁵⁵).

Wie die Kardinäle sich besonders dann eine Mitwirkung sicherten, wenn über den Besitz der römischen Kirche zu entscheiden war, so treten zu ihnen gerade in derartigen Angelegenheiten auch häufiger noch Angehörige niederer Ordines, die Äbte der römischen Klöster und römische Kleriker³⁵⁶). Daß der Kreis der Personen, die beim päpstlichen Gericht mitwirkten, noch weiter gespannt war, wurde schon betont; es ist selbstverständlich, daß hier die päpstlichen Richter und auch der römische Adel, soweit er dem Papsttum ergeben war, herangezogen wurden³⁵⁷). Dennoch ist erkennbar, daß dem Konsistorium im engeren Sinne, der Ratsversammlung des Papstes mit seinen Kardinälen, noch eine besondere Bedeutung eingeräumt wurde und die Behandlung mancher Angelegenheit anscheinend ihnen reserviert war³⁵⁸).

Die gewaltig ansteigende Last der Geschäfte im Konsistorium mußte zwangsläufig dazu führen, daß manche schwierige Fragen zunächst besonderen Kommissionen übertragen³⁵⁹) bzw. erst von den Kardinälen allein durchberaten wurden. In diesen Kardinalsversammlungen, die sich viel häufiger nachweisen lassen, als noch Jordan annahm, wird man allerdings weniger „alle Elemente des späteren Konsisto-

³⁵⁴) Kehr, IP. 8, 290 Nr. 6; JL. 5841; Kehr, IP. 3, 158 Nr. 5; Gött. Nachr. 1903, 102 Nr. 2; JL. 6125; JL. 6714.

³⁵⁵) Kehr, IP. 3, 177 Nr. 9; 178 Nr. 14.

³⁵⁶) Kehr, IP. 1, 159 Nr. 2; ebd. 125 Nr. 5; auch Kehr, IP. 3, 419 Nr. 28, wird man hierzu zählen dürfen, da S. Frediano ja das Haupt der Kongregation war, der das Laterankapitel angehörte.

³⁵⁷) Hirschfeld a. a. O. S. 458, 537 ff.; Jordan, Kurie S. 137 ff.; außer den dort verzeichneten Belegen vgl. noch Falco von Benevent, Chron. 1114, Migne PL. 173, 1163 ff.; Kehr, IP. 8, 292 Nr. 12 (auch *Guido camerarius* erwähnt); ebd. 1, 80 Nr. 4; L. M. Hartmann u. M. Merore, Eccl. s. Mariae in Via lata Tabularium 3 (1913) 2 Nr. 179 (*boni homines*); Kehr, IP. 3, 154 Nr. 40; JL. 7268; P. F. Palumbo, La cancelleria di Anacleto II (Scritti ... in onore di Vincenzo Federici, 1945) S. 113.

³⁵⁸) Vgl. etwa Kehr, IP. 3, 323 Nr. 24; Petrus Venerabilis an Bernhard von Clairvaux, Epp. I. VI Nr. 46, Migne PL. 189, 466; Vita S. Bernardi I. II c. 1, Migne PL. 185, 271.

³⁵⁹) Für das Gericht vgl. Hirschfeld a. a. O. S. 459.